

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. L. Bern, 19. Aug. 1799. (2. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath 12. August.

Präsident: Germann.

Schoch's folgender Antrag wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Bürger Gesetzgeber!

Der Kummer für das Vaterland nöthigt mich zu sprechen, daß wir als Gesetzgeber immer in einer solchen Unwissenheit leben müssen, daß wir kein Zug voll officielle Berichte erhalten, was im Feld vorgeht; die Commissarien, welche das Direktorium aus unsrer Mitte zur Armee gesandt hat, wie auch diejenigen, welche in die Kantone geschickt worden sind, haben uns nichts relatiert, das der Mühe werth war, anzuhören! — Ausgenommen Tierz und Zickermaua, diese haben auch noch gezeigt, daß sie die Gesetzgeber auch noch schäzen, und für das Volk sorgen.

Der B. Herzog hat es am besten gemacht, der hat alles Unglück dem Himmel zugeschrieben; ich kann es aber nicht glauben, bis er mir kann sagen, wie man habe wollen das Magazin von St. Gallen hinwegführen, so waren alle Nader gebrochen — wie dem Pharaos im rothen Meer; ich will zwar wohl glauben, es seyen 5 Nader gebrochen in St. Gallen, weil der B. Kuhn die Verwaltungskammer abgesetzt hat, welche Patrioten waren, und habe dafür 5 St. Galler gesetzt. Was das Magazin in Zürich anbelangt, und er sagen kann: die Limmat seye stillgestanden, wie der Jordan, da das Volk Israel hindurch gienge, darum habe man mit dem Magazin nicht können nach Baden retirieren, so verdient er dann Glauben; kurz ich behaupte, bis man die rechten Ursachen aa den Tag giebt, daß Schurken und Landsverräther schuld an unserem Unglück sind, und nicht der gerechte Himmel, seyen es Generale, Commissarien, Fouriere oder Offiziere, und wer den Verdacht nicht ertragen kann, daß man ihn oder alle für schlechte Bürger ansieht, die das Gut des Volks verschwendeten, und das

Unglück des Vaterlands sind, der kann sich am besten purgieren, wenn er die Schuldigen entdeckt. — Ich weiß wohl, daß das Direktorium eine Commission niedergesetzt hat, die Strafbaren zu entdecken, aber es geht langsam; ich wollte wetten, wenn es verirrte Bauren wären, die den krausen Finanzplan nicht verstehen, es gienge schneller, als bei diesen großen Schelmen! — Das betrübte Sprüchwort hat schon 100 und 100 Jahr ganz Europa gedruckt, nämlich: die großen Schelmen lasse man laufen, und die kleinen hente man; ich wünsche aber, daß das Direktorium mir als Gesetzgeber, und der oberste Gerichtshof, der großen Nation nachfolgen würden, dann diese haben die großen Könige, Fürsten und Edelleute geköpft, und den Geringen haben sie laufen lassen, und wenn wir das nicht auch thun, so ist die Republik verloren. Ich rathe es nicht aus Neid, denn ich kenne kein Schelm; aber um des Vaterlands willen dringe ich darauf an.

2. Bin ich gedrungen, Euch B.B. Gesetzgeber, mein Kummer anzuzeigen, der besteht darin: ich wohne zunächst am Direktorium; vor 3 Wochen sahe ich alle 3 Stunde einen Courier ankommen, und wieder abgehen; jetzt seit 14 Tagen habe ich keinen mehr gesehen.

B.B. Gesetzgeber, ich fodre sie auf mit mir zu bedenken, was die Ursach seyn mag, Ihr wißt es wie ich, daß wir dem Direktorium den bestimmten Auftrag geben haben, alle 24 Stunden uns zu berichten, was bei den Armeen vorging, und seit langer Zeit haben wir kein Buchstaben mehr gesessen; wenn wir keine Gefangene gesehn hätten, so wüssten wir gar nichts; ich besorge aber leider, das Direktorium wisse selbst nichts, weil die gute Harmonie und der Briefwechsel zwischen unserm Direktorium und dem Gen. Massena ein End hat; ich fodre Euch, sämtliche Gesetzgeber auf, bei Euren Pflichten, es wohl zu überlegen, daß wenn es dem also seyn sollte, was das für traurige Folgen für das Vaterland haben könnte.

Schliesse also dahin, daß wir aus unsrer Mitte 5 Glieder niedersetzen sollen, um zu erforschen, wer

schuld ist, daß unsere Armee also vertrümmert, und die Magazine verloren gegangen sind, und wann das gute Vernehmen zwischen unserm Direktorium und der fränk. Behörde sollte Schiffbruch gelitten haben, so soll uns die Commission ein Mittel vorschlagen, wie das Vernehmen wieder herzustellen sei; mein Rath aber wäre, daß zwei Glieder aus unsrer Mitte sollten abgeordnet werden, selbst mit Massena zu sprechen, um das gute Vernehmen zwischen Massena und dem Direktorium wieder herzustellen.

Dieses Gesagte alles hat mir die Liebe zum Vaterland abgedrungen.

H u b e r wünscht, daß Schoch seinen auf falsche Angaben gegründeten Antrag zurücknehme, denn es ist höchst unangenehm, daß so falsches Zeug uns immer aufgetischt wird, und daß man uns zu Nachahmungen von dem Betragen der großen Nation in Dingen auffordert, die wir am wenigsten nachahmen sollen, da doch so viel anderes Gutes nachzuahmen wäre; er fordert überhaupt, daß man in diesen Antrag nicht eintrete.

S e c r e t a n ist gleicher Meinung, und würde auch schon der Form wegen nicht in solche Anträge eintreten; er fordert also Tagesordnung.

S u t e r : Schoch gleicht einem Feuerstahl, er schlägt Feuer, aber die Funken springen immer seitwärts; der Form und der Sache wegen fodre ich Tagesordnung, denn wir sollen nicht immer unsre Regierung lächerlich machen wollen.

S ch o c h will gerne seinen Antrag zurücknehmen, bezeugt aber, daß er ihn aus patriotischem Herzen gemacht hat, und da wir, als es für unsre eigne Sicherheit zu thun war, vor unsrer Abreise von Luzern auch Commissionen niedersetzen, welche mit dem Direktorium oft zusammen traten, so glaubte ich, daß wir auch jetzt über solche das ganze Vaterland angehende Gegenstände niedersetzen dürften.

C u s t o r entschuldigt das Alter, wenn es nicht immer den schnellsten und besten Weg einschlägt, um seine guten Absichten vorzulegen, übrigens stimmt er für Tagesordnung.

S ch o c h zieht seinen Antrag zurück.

E s c h e r im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr überwieset eine Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche Entscheid über den Verkauf einiger Nationalgüter fordert, an eine Commission zu näherer Untersuchung.

Eure Commission fand vor allem aus die Form unter der das Direktorium diese Verkäufe der Ge-

segebung vorschlägt, durchaus unschillich und dem Sinne der Constitution zuwider; es heißt nämlich von den einen dieser Verkäufe: Verkäufe, welche das Direktorium einigermaßen zu genehmigen Lust hätte. Folglich ist hier kein bestimmter Vorschlag zum wirklichen Verkauf vorhanden, und also können wir auch nicht, wenn wir dem Buchstaben und dem Sinne der Constitution treu bleiben wollen, in den Gegenstand selbst eintreten. Die Commission glaubt um so viel eher Euch, BB. Repräsentanten, vorschlagen zu müssen, bestimmt bei der Form zu bleiben, die die Constitution vorschreibt, weil das durch die unmittelbare Verantwortlichkeit des Direktoriums für alle der Gesetzgebung vorzuschlagende Veräußerungen in ihren gehörigen Vollständigkeiten erhalten wird, und dagegen diese Verantwortlichkeit wesentlich geschwächt würde, wenn wir uns anmaßen, Verkäufe zu ratifizieren, für die das Direktorium blos einiger maßen Lust bezeugte.

Die zweite Art von Verkäufen, über die das Vollziehungsdirektorium den Entscheid von der Gesetzgebung fordert, sind solche, von denen es in der Bothschaft heißt: Verkäufe, welche das Direktorium nicht genehmigen kann. Wohin würde die Verantwortlichkeit des Direktoriums kommen, wenn wir über Verkäufe abschließen, die dasselbe selbst missbilligt? Und wie stünde es um den 50. §. der Constitution, der bestimmt sagt: die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwirfeln auf den vorhergehenden und nothwendigen Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums alles, was die Finanzen betrifft, wenn wir auch nur in solche seltsame Zumuthungen des Direktoriums eintreten wollen? Ohne also in die Untersuchung der vorgeschlagenen Veräußerungen selbst einzutreten, die übrigens nicht befriedigender sind, als die Form unter der sie vorgelegt werden, muß Euch die Commission anrathen, folgenden Beschuß zu fassen:

An das Vollziehungsdirektorium.

Der grosse Rath, nach Anhörung der über die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 2ten Aug. wegen Verkauf von Nationalgütern niedergesetzten Commission,

Und in Erwägung, daß die gesetzgebenden Räthe nur auf den vorhergehenden nothwendigen und also bestimmten Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums, in Finanzgegenstände eintreten können,

e r k l à r t :

Die in dieser Bothschaft berührten Verkäufe von Nationalgütern, wegen unbestimmtem Antrag für ihre Genehmigung, nicht in Erwägung ziehen zu können.

Die Gemeinde Mont le Gard, im Leman, fordert Aufhebung des Loskaufs der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Elisabeth Bareau, aus dem Leman, klagt über ein ehegerichtliches Urtheil des Districtgerichts von Lausanne.

Nuce fodert Tagesordnung über diesen gerichtlichen Fall. Dieser Antrag wird angenommen.

Gabriel Noulet, von Iferten, klagt, daß das Gesetz über die Benutzung der Gemeindgüter nicht auf ihn angewandt worden. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

B. Simon, der jüngere, von Iferten, fodert nähere Erläuterung über das Gesetz vom 4. Mai, über die Benutzung der Gemeindgüter.

Escher fodert Verweisung an die Commission, welche diesen Gegenstand bearbeitet hat.

Schlumpf findet, der Gegenstand sey nicht dringend, weil jetzt das Land doch nicht mehr bepflanzt werden kann.

Kilchmann folgt Eschers Antrag.

Escher beharret, weil auch jetzt noch das Land bepflanzt, und auf jeden Fall für eine künftige Endte zugerüstet werden kann; er begeht in drei Tagen ein Gutachten von der Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Munizipalität Cossnay klagt über Aufhebung verschiedener Beschlüsse durch die Verwaltungskammer des Leman.

Bourgeois: Diese Munizipalität wollte verschiedene ehevorige Rechte beibehalten; man weise den Gegenstand an das Direktorium, und theile ihn der Gewerbs-Polizei-Commission zur Benutzung mit. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Simon, der jüngere, von Iferten, fodert nähere Erläuterung über die Gewerbs-Polizei.

Bourgeois fodert Verweisung an die Commission und Tagesordnung, begründet auf die bestehenden Gesetze. Angenommen.

Der gleiche B. Simon, von Iferten, bittet um Erlaubniß, die Stadtmauer einreissen, und statt derselben Häuser bauen zu dürfen. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Samuel Müller, Kanonier in der Legion, klagt über die ungerechte Arrestation des B. Nüscheles, seines Collegen.

Nuce: Die Militärsachen gehen uns nichts an; man weise die Sache dem Direktorium zu, welches einzigt darüber zu verfügen hat; hat man sich über dieses zu beklagen, dann erst wende man sich an uns. Angenommen.

Der Unterstatthalter Buchmann, im Districte Hochdorf, zeigt an, daß einige Höfe wider ihren Willen durch gesetzliche Beschlüsse in die Munizipalität Rothenburg eingeordnet wurden.

Escher: Dies ist schon das vierte mal, daß dieser Gegenstand vor uns kommt, und allemal wird wider unsrer letzten Beschuß protestirt, weil wir uns immer versöhnen lassen, auf einseitige Berichte hin, Verfügungen zu treffen; man weise alle ähnliche Begehren an das Direktorium, um nach dem Munizipalgesetz entschieden zu werden.

Schlumpf glaubt, der Gegenstand sei sorgfältig durch eine Commission untersucht worden; er fodert Tagesordnung.

Hecht glaubt, es seyen einige falsche Angaben hier vorhanden, und stimmt Eschern bei.

Secretan fodert Untersuchung durch diejenige Commission, welche auch schon diesen Gegenstand behandelte.

Hecht stimmt nun Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

Carl Ludwig Egli, von Luzern, klagt, daß er wegen Ausschlagung eines Duells von den Hülfstruppen verstoßen wurde, und von dem Kriegsminister nicht mehr angestellt werden könne.

Cartier wünscht, daß eine Commission niedergesetzt werde, welche untersuche, in wie weit der Duell als rechtmäßig oder unentbehrlich angesehen werden könne, und hierüber Vorschläge mache.

Escher: Hoffentlich werden wir nicht durch eine Commission untersuchen lassen wollen, ob es rechtmäßig und unentbehrlich sey, daß sich Bürger gegenseitig morden, statt ihre Streitigkeiten gerichtlich entscheiden zu lassen; unser Criminalgesetzbuch setzt Todesstrafe auf jeden vorsätzlichen Mord; ich weiß nicht, ob der Militärkodeks hierüber etwas enthält; ich fodere eine Commission, die untersuche, welchen Beisatz dieser bedarf, um auch hierüber den Rechten der gesellschaftlichen Menschen gemäß, befriedigend zu seyn.

Kuhn: Als Mensch wird er nie den Zweikampf billigen; als Gesetzgeber glaubt er, daß es jetzt noch nicht Zeit sey, Gesetze zu machen über den Zweikampf; müßte er als Chef eines Corps sprechen, so würde auch er den Offizier verabscheiden, der einen Zweikampf ausgeschlagen hätte; denn ohne dieses Ehrgefühl geht der wahre Geist im Militär zu Grunde. Er fodert also Tagesordnung.

Herzog v. Eff. fodert Mittheilung dieser Bittschrift ans Direktorium, um diesem Bürger, wenn ihm ungerecht geschehen ist, Recht zu verschaffen.

Suter: Die Frage ist höchst delicat; einerseits kann der Mord wahrlich nicht gebilligt werden, anderseits aber einen mit dem Tod strafen, der eine Handlung begiebt, ohne die er als ehrlos seiner Stelle beraubt worden wäre, hat auch seine Schwierigkeiten; jetzt kann die Frage unmöglich entschieden werden. Er fodert also Tagesordnung

über dieselbe, und Verweisung der Bittschrift wegen dem Begehrn einer Stelle an das Direktorium.

Nunce findet diese Anfrage höchst seltsam und strafbar; überall ist der Duell bei Todesstrafe verboten, und niemand, weder ein Oberst noch ein Kriegsminister, kann einem Offizier sagen, er müsse weg, weil er sich nicht schlagen wolle; denn ein solcher würde selbst seine Stelle verlieren; Sachen von der Art sagen sich freundschaftlich ins Ohr, und dann weiß jeder, was er zu thun hat; ich stimme also ganz Sutern bei, und erkläre, daß ich selbst einen in der Folge anklagen würde, wenn er uns frage, ob er seinen Bruder morden dürfe.

Secretan: Wie sollten wir jetzt in diese große Frage eintreten können; einst wird eine Zeit kommen, wo wir wahr republikanisch genug seyn werden, nur wahre Ehre zu kennen; die Römer zeigten uns das Beispiel von Armeen, die sich gegen ihre Feinde schlugen, ohne sich selbst untereinander zu duelliren, also ist die Sache nicht unmöglich; aber jetzt, ob jetzt dieser Zeitpunkt schon da sey, dies können wir unmöglich entscheiden; haben einst die Schweizer ihre Feinde geschlagen, oder nur einmal den Willen, sie zu schlagen, so ist dann nachher viel von wahr republikanischem Ehrgefühl zu hoffen; unterdessen aber gehe man zur Tagesordnung.

Andrerwerth: Nur eine Art von Zweikampf könnte ich billigen, den zwischen zwei Feldherren, die sich statt ihrer Armeen schlagen würden; von jedem andern aber begreife ich nicht, wie man ihn billigen kann; haben wir denn nicht eine Revolution, die die Grundsätze des Rechts allgemein verbreiten soll; warum sollten wir das schenksame Unrecht bei den Armeen noch dulden? Ich fodere eine Commission, welche Strafgesetze hierüber vorschlage, und die zugleich bestimme, wie beim Militär die Ehrverleugnungen auf gesetzlichem Weg öffentlich und weit zweckmässiger können abgethan werden, als durch solche barbarische Uebungen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

St. Gallen, 1. Aug. Der Abt verfolgt die Familie des braven Küntzle nachdrücksamst; gleich nach seinem fürstlichen Einzuge verhaftete er Frau und Kinder aus dem gemieteten Hause, das der Nation gehört. — Küntzles eigenthümlichen Wein ließ der Abt in das Kloster führen; — 3 Betten und etwas Kleider ausgenommen, behielt er die Mobilien in seiner Gewalt; Den eifrigen und patriotischen Hauslehrer, der sich um die unschuldige und gekränkte Familie thätig annahm, hat er aus dem Lande verbannit. —

Ein Mann, der bekanntlich dem Küntzle 400 Gulden schuldig war, mußte solche dem Kloster bezahlen; — der biedere Cantonsrichter Gschwend, welcher sich den Anmaßungen des Abts widersezte, wird zu Alttäppen von kaiserlichem Militär verwacht; — Administrator Hauthle, nebst mehreren Agenten und Municipalen, hat von seinen Landsleuten den so lieben Appenzeller Hausarrest bekommen. — Statthalter Heer von Nötschach ist noch nicht sichtbar. — Die Mannschaft wird ausgehoben; — die Appenzeller müssen letzten Montag das Loos ziehen. — Aufserrooden ist aufgesodert, 430 Mann zu stellen. — Es giebt saure Gesichter. — Die sogenannte liebe treue Angehörige haben die hohe Gnade, Zehend und andere Gebühren zu entrichten. — Wir hoffen, Küntzle werde in Bern seyn, und dorten die gebührende Satisfaction erhalten haben; dies allein kann uns noch trösten. — Nur nicht verzagt! — im Sturm wird ein achter Republikaner geprüft; wer absfällt, ist — — —

Berichtigung.

In mehreren Zeitungen nahm ich wahr, daß man mich an die Spitze einer Verschwörung, die zu Weinfelden, im Thurgau, gegen die österreichischen Truppen ausgebrochen seyn soll, woran sich aber billig zweifeln läßt, zu stellen, wo in den einten man Rüsselring und mich mit 50 Husaren holen, und in den andern mich flüchtig gehen zu lassen, gut findet. Da die Augsburger Zeitung vom May Nr. 170. unter dem Artikel: Zürich, den 11. zum, zuerst, und dann Pariser und Strasburger Blätter hernach davon Meldung thun, und diese unwahrhafte Thatsache wahrscheinlich von einem jener Menschen, dem es mit dem Unglück eines andern dient zu seyn scheint, eingerückt worden ist, so halte ich mich verpflichtet, dem Publikum anzuzeigen, daß ich nicht nur seit dem Einrücken der feindlichen Truppen, sondern seit dem Monat Januar dieses Jahrs, nie im Thurgau, immer aber bei meiner Stelle in Luzern und in Bern war. Das Publikum wird in solchen lieblosen Verlautungen wahrnehmen, zu welchen kleinlichen Kunstgriffen eine gewisse Classe Menschen ihre Zuflucht nimmt, um Männer, die sich aus Pflicht fürs Vaterland den öffentlichen Geschäften wiedmen, der Rache einer fremden Macht zu opfern, und daher mit mir Verläumper dieser Art verachteten.

Bern, den 14. August 1799.

Paul Reinhard,
Oberrichter.